

1. KONTAKTLOS BEZAHLEN PER GIROKARTE



Unterstützt wird die Bezahlmethode per Kontaktlosfunktion mit Ihrer Girokarte Ihrer Bank.

2. PREISE / STANDORT

AC Standard / Ladestation: **Ludwig-Jahn-Straße 22, 08309 Eibenstock**

Startpreis*

Verbrauchspreis*

Zeit

siehe Anzeige im Display

siehe Anzeige im Display

kostenlos

* Alle Preise inkl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Messwert-Abrechnung anteilig gemäß echter Nutzung.

3. BEDIENUNGSHINWEISE

- 1 Halten Sie Ihre Girokarte (EC-Karte) zur Verifizierung vor das kontaktlos bezahlen Symbol)))
- 2 Bestätigen Sie das Preisangebot durch erneutes Vorhalten der Girokarte (EC-Karte) innerhalb von ca. 30 Sekunden
- 3 Verbinden Sie das Ladekabel erst mit der Ladestation und danach mit Ihrem Fahrzeug
- 4 Beenden Sie den Ladevorgang durch erneutes Vorhalten der Girokarte (EC-Karte) bzw. der Ladevorgang wird automatisch beendet, wenn das Fahrzeug vollgeladen ist
- 5 Trennen Sie das Ladekabel vom Fahrzeug und danach von der Ladestation

4. VERTRAGSDetails SEPA-MANDAT DES LADESTATIONS BETREIBER

Zahlungsempfänger: Stadtwerke Schneeberg GmbH

IBAN: DE02 4306 0967 1278 8579 00

Gläubiger-ID: DE25 SWS0 0000 0581 07

Mit erneutem Vorhalten der Girokarte erteilt der Nutzer dem Betreiber der Ladestation ein SEPA-Lastschriftmandat, autorisiert damit den Betreiber, Zahlungen vom genutzten Bankkonto mittels Lastschrift einzuziehen und weist sein Kreditinstitut an, die von dem Betreiber gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Nutzer kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen, falls dessen Erhebung unberechtigt war. Es gelten dabei die mit der jeweiligen Bank vereinbarten Bedingungen.

5. STROMNETZBETREIBER

Stadtwerke Schneeberg GmbH, Joseph-Haydn-Str. 5, 08289 Schneeberg

6. STÖRUNGEN

Bei Störungen der Ladestation melden Sie sich bitte unter folgender Telefonnummer:



03772 3502-0



kontakt@stw-schneeberg.de



stw-schneeberg.de



1. LEISTUNGEN

- 1.1** Der Ladestationsbetreiber räumt dem Kunden (Nutzer) den Zugang und die Nutzung an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur inkl. der Belieferung mit Strom zum Zwecke des Aufladens seines Elektrofahrzeugs ein, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit einem Ladepunkt der Ladestation verbunden hat. Der Vertrag dient der einmaligen Ad-hoc-Belieferung mit Strom.
- 1.2** Der Kunde ist für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich. Jeder Nutzer hat vorab das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel auf keinen Fall verwendet werden. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Das Ladekabel muss mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.
- 1.3** Der Kunde kann den Ladevorgang jederzeit beenden. Der Ladevorgang endet mit Entnahme des Ladekabels. Abgerechnet werden jeweils ein Startpreis sowie die Stromabgabemenge.
- 1.4** Der Ladestationsbetreiber verwendet an den Ladestationen Strom aus erneuerbaren Energien. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO₂- freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.
- 1.5** Wichtiger Hinweis: Gem. Ziff. 5.1 Abs. 5 TAB 2007 (Ausgabe 2011) ist der einphasige Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig. Bei der einphasigen Nutzung des Fahrzeugstroms über die vorhandene Netzanschlussverbindung darf die Bemessungsscheinleistung mit maximal 20 A nicht überschritten werden.

2. ANZEIGE DES MESSERGEBNISSES UND ABRECHNUNG

Das Messergebnis wird dem Kunden nach Ende des Ladevorgangs auf dem Display der Ladestation angezeigt. Über die Abrechnung des Ladevorgangs erhält der Kunde bei Zahlung mit Girokarte einen Nachweis im Verwendungszweck des Umsatzes. Zusätzlich ist dort auch ein Abruf der Messwerte per Weblink möglich.

3. DATENSCHUTZ

Der Ladestationsbetreiber oder beauftragte Dienstleister verarbeitet die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung.

4. GERICHTSTAND

Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz des Ladestationsbetreibers.

5. LEISTUNGSBEFREIUNG BEI UNTERBRECHUNGEN ODER UNREGELMÄSSIGKEITEN

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Ladestationsbetreiber von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt ebenfalls bei technischen Störungen des Ladepunktes sowie bei physischer Nichterreichbarkeit durch temporäre Absperrungen.

6. HAFTUNG

- 6.1** Der Ladestationsbetreiber haftet in den Fällen der Ziffer 5. nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde nur gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt der Ladestationsbetreiber auf Anfrage mit.
- 6.2** Die Parteien haften gegenseitig, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung von Personen oder wesentlicher Vertragspflichten handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei beruht. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 6.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 6.4** Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht im Rechtsverkehr mit Privatkunden.

7. VERTRAGSPARTNER UND LADESTATIONSBETREIBER

Stadtwerke Schneeberg GmbH, Joseph-Haydn-Str. 5, 08289 Schneeberg